

GEMEINDE BORNSTEDT

BV Gemeinde Bornstedt öffentlich	Nr.: BOR/BV/010/2014	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	30.10.2014
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Bornstedt	01.12.2014

Festsetzung der Entschädigung für die Inhaber von Wahlehrenämtern

Beschlussbegründung

Rechtsgrundlage: § 9 KWO LSA

Die Kommunalwahlordnung (KWO LSA) regelt den Auslagenersatz für Inhaber von Wahlehrenämtern. Der Mindestsatz beträgt 16,00 EURO.
Der Gemeinderat kann den Betrag mit Gemeinderatsbeschluss erhöhen.

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde sowie der Pflicht der Bürger zur Übernahme von ehrenamtlicher Tätigkeit empfiehlt die Verwaltung, den Mindestsatz beizubehalten.

Auszug aus § 9 KWO Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern

(1) Für den Ersatz des Aufwandes der Inhaber von Wahlehrenämtern gelten folgende Mindestsätze:

1. 16 Euro für die Beisitzer der Wahlausschüsse,
2. 16 Euro für die Mitglieder der Wahlvorstände.

Der Kreistag kann für die Beisitzer des Kreiswahlausschusses, der Verbandsgemeinderat für die Beisitzer des Verbandsgemeindegwahlausschusses, der Gemeinderat für die Beisitzer des Gemeindegwahlausschusses und die Mitglieder des Wahlvorstandes höhere Sätze beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern während der Wahlperiode des derzeitigen Gemeinderates wie folgt festzusetzen:

_____ ***EURO je Mitglied Wahlvorstand***

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergibt sich bei Festsetzung der gesetzlichen Entschädigung (16 Euro) und der Mindestanzahl von Mitgliedern im Wahlausschuss (3) bzw. Wahlvorstand (6) eine finanzielle Belastung für die Bürgermeisterwahl von 288,00 EUR.

Anlagen:

Keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss